

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

21.09.2005

**1283.**

### **Schriftliche Anfrage von Rolf Kuhn betreffend Mobilfunkantennen, Senkung der Grenzwerte durch den Bund**

Am 22. Juni 2005 reichte Gemeinderat Rolf Kuhn (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/250 ein:

Innert weniger Jahre ist die Anzahl Mobilfunkantennen in der Stadt Zürich von einigen Dutzend auf heute über 400 Anlagen angestiegen. Entsprechend verstärkt hat sich die Belastung der Stadtzürcher Bevölkerung mit nicht-ionisierender Strahlung. Schon vor einiger Zeit setzte sich der Stadtrat deshalb zum Ziel,

„die Elektromogbelastung der Bevölkerung zu vermindern. Er versuchte in der letzten Legislaturperiode ... die Mobilfunkbetreiberfirmen dazu zu bewegen, deutlich tiefere Anlagegrenzwerte einzuhalten, als dies die gesetzlichen Vorgaben erlauben. Diese Bestrebungen scheiterten jedoch am Widerstand der Betreiberfirmen, welche auf den gesetzlichen Regelungen als einzige Einschränkungen beharrten. Aus diesem Grund erachtet der Stadtrat weitere Bemühungen, die Betreiberfirmen zu einer freiwilligen Selbstbeschränkung zu bewegen, als kaum erfolgversprechend.“

([http://www.gemeinderat.stzh.ch/DocumentLoader.aspx?ID=12484dc3-a629-48c3-ac3b-c75917cb91d1.pdf&Title=2004\\_110.pdf](http://www.gemeinderat.stzh.ch/DocumentLoader.aspx?ID=12484dc3-a629-48c3-ac3b-c75917cb91d1.pdf&Title=2004_110.pdf))

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Würde es der Stadtrat begrüssen – nachdem die Telekom-Firmen nicht zu einer freiwilligen Selbstbeschränkung zu bewegen waren – wenn der Bund die heute geltenden Grenzwerte senken würde?
2. Falls ja: Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat – angesichts der Schwierigkeit, dass direkte Kontakte von Gemeinden zum Bund nicht vorgesehen sind – denjenigen eidgenössischen Instanzen, denen die Festsetzung der Grenzwerte obliegt, den Standpunkt der Stadt Zürich dennoch zur Kenntnis zu bringen und sie damit allenfalls auch zu einer Anpassung der entsprechenden Verordnung zu bewegen? Wären allenfalls nachstehende Wege bzw. Fürsprecherinnen/Fürsprecher in Betracht zu ziehen:
  - die Zürcher kantonalen Behörden;
  - die Stadtzürcher Mitglieder der eidgenössischen Bundesversammlung;
  - der Schweizerische Städteverband?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Um die Bevölkerung vor Elektromog zu schützen, hat der Bundesrat die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erlassen. Sie ist seit dem 1. Februar 2000 in Kraft und begrenzt die nichtionisierende Strahlung, die von ortsfesten Anlagen ausgeht. Der Bundesrat hat in der NISV international angewendete Grenzwerte als Immissionsgrenzwerte übernommen. Diese schützen mit ausreichender Sicherheit vor den wissenschaftlich allgemein anerkannten Gesundheitsauswirkungen nichtionisierender Strahlung. Sie müssen überall eingehalten sein, wo sich Menschen – auch nur kurzfristig – aufhalten können.

Biologische Auswirkungen der Strahlung im Dosisbereich unterhalb der Immissionsgrenzwerte können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Insbesondere was die Langzeitwirkungen angeht, ist sich die Wissenschaft zurzeit über die Folgen noch nicht im Klaren. Deshalb hat der Bundesrat – basierend auf dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes – zusätzlich die strengeren Anlagegrenzwerte festgelegt. Mit diesen wird vor allem die Langzeitbelastung niedrig gehalten. Die Anlagegrenzwerte liegen deutlich unterhalb der Immissionsgrenzwerte, für Mobilfunkanlagen rund 10-mal. Sie gelten für die Strahlung einer einzelnen Anlage und müssen dort eingehalten werden, wo sich Menschen

längere Zeit aufhalten können. Die Schweiz verfügt damit für diese Orte über eine der strengsten rechtsverbindlichen Regelungen weltweit.

Aufgrund der unklaren Risikolage bei den Auswirkungen auf die Gesundheit bilden allerdings auch diese strengen Anlagegrenzwerte keine Unbedenklichkeitsgrenze. Die Abwesenheit eines Risikos aus Strahlung lässt sich wissenschaftlich nicht beweisen. Zu vielfältig sind die Lebensvorgänge, als dass jeder denkbare biologische Effekt im Voraus untersucht werden könnte. Die Anlagegrenzwerte reduzieren indessen die Langzeitbelastung und damit auch das Risiko für allfällige, heute noch nicht klar erkennbare Gesundheitsfolgen.

Mit dem Ziel, den Wissensstand über die Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Mensch und Tier zu verbessern, hat der Bundesrat im März dieses Jahres grünes Licht gegeben für den Start des Nationalen Forschungsprogramms "Nichtionisierende Strahlung; Umwelt und Gesundheit". Dieses Programm konzentriert sich u. a. auf die Untersuchung der Gefährdung von Organismen durch nichtionisierende Strahlung verschiedener Herkunft und Intensität, auf epidemiologische und zellbiologische Studien sowie auf den Themenkreis Risikomanagement und -kommunikation. Mit einem Budget von insgesamt 5 Mio. Franken soll das Thema während der kommenden vier Jahre wissenschaftlich untersucht werden. Interessierte Kreise können im Herbst 2005 konkrete Forschungsprojekte einreichen.

Im Zusammenhang mit der Frage der Festsetzung und Verbindlichkeit der Grenzwerte in der NISV sind zwei wegweisende Urteile des Bundesgerichtes zu erwähnen. So hat es einerseits befunden, dass die NISV den Schutz vor nichtionisierender Strahlung abschliessend regelt; es ist den rechtsanwendenden Behörden – z. B. den kommunalen Baubehörden – somit nicht erlaubt, im Einzelfall strengere Grenzwerte zu formulieren (BGE 126 II 399ff.). Andererseits hat es entschieden, dass es die Aufgabe des Verordnungsgebers – und nicht der Vollzugsbehörden oder etwa der Gerichte – ist, die Grenzwerte der NISV periodisch zu überprüfen. Die Fachbehörden des Bundes sind verpflichtet, die Entwicklung auf dem Gebiet des Mobilfunks zu verfolgen und dem Bundesrat gegebenenfalls Vorschläge für eine Revision der NISV zu unterbreiten (BGE 1A.158/2004).

Stadtrat und Verwaltung verfolgen sowohl die fachliche wie auch die wissenschaftliche Diskussion im Bereich nichtionisierender Strahlung konstant und intensiv. Die städtischen Interessen werden dabei fortlaufend einbezogen und als Richtschnur für gezielte und koordinierte Aktionen und Reaktionen genommen, die in die Mitwirkung auf Expertenebene, die politische Lobbyarbeit und die formellen Stellungnahmen zu durchgeführten Vernehmlassungsverfahren münden. Angesichts der Tatsache, dass die Schweiz heute im Bereiche der nichtionisierenden Strahlung über ein sehr strenges Recht verfügt, das in der Stadt Zürich auch konsequent vollzogen wird, sieht der Stadtrat keinen Handlungsbedarf, beim Bund auf eine Verschärfung der NISV zu drängen. Dies jedenfalls so lange nicht, als nicht die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms "Nichtionisierende Strahlung; Gesundheit und Umwelt" vorliegen und diese klare Hinweise dafür ergeben, dass die Grenzwerte der NISV zu ändern sind. In einem solchen Fall würde der Stadtrat nicht zögern, sich bei den zuständigen Instanzen des Bundes für eine Senkung der massgeblichen Grenzwerte und die Sanierung der bestehenden Anlagen einzusetzen.

**Zu den Fragen 1 und 2:** Der Stadtrat sieht momentan keinen Handlungsbedarf betreffend der Grenzwerte gegenüber dem Bund. Bei Bedarf informiert er die genannten FürsprecherInnen über seine Anliegen oder gelangt auf direktem Wege an die zuständigen Bundesämter.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**